Satzung des TSC Gelb-Blau Wertheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Tennis- und Skiclub „Gelb-Blau" Wertheim e.V., kurz „TSC Gelb-Blau Wertheim e.V."
(2) Sitz des Vereins ist Wertheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere im Tennis- und Skisport, wobei der Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
(2) Ein Mitgliedschaftsbewerber hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s sowie eine Erklärung über die Übernahme der sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch den gesetzlichen Vertreter beizufügen.
(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
(5) Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebestätigungsschreibens des Vorstands beim Mitgliedschaftsbewerber, frühestens jedoch mit der Zahlung des ersten Beitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 8 Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch Ausschluss eines Mitglieds beenden.
(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Spiel- und Hausordnung vorsätzlich grob oder wiederholt verstoßen hat oder sich eines Vergehens oder Verbrechens gegen ein anderes Mitglied oder gegen den Verein schuldig gemacht hat.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem schriftlich mitgeteilten Ausschlussgrund persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so ist das Mitglied zu mahnen. Hat das Mitglied nach zweimaliger formloser Mahnung nicht gezahlt, hat eine dritte Mahnung schriftlich zu erfolgen. Im Mahnschreiben ist dem Mitglied eine letzte Zahlungsfrist zu setzen. Ferner ist dem Mitglied in dem Schreiben anzudrohen, dass es nach Fristablauf aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
(2) Zahlt das Mitglied nach dritter Mahnung gemäß Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht, wird das säumige Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 14. Lebensjahres gleiches, einfaches Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder haben vor Vollendung des 14. Lebensjahres kein eigenes Stimmrecht.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
(3) Das Stimmrecht steht jedem Mitglied nur persönlich zu. Die Übertragung von Stimmrechten sowie die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter sind unzulässig.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten.
(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Spiel- und Hausordnung des Vereins zu beachten.
(3) Die Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf über Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes beschließen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
(2) Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Mitgliedschaft endet, bestehen. Eine monatsanteilige Kürzung findet nicht statt.
(3) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, kann der Vorstand bis zur Erfüllung die Nutzung der Vereinsangebote untersagen.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder können aufgrund besonderer sportlicher Verdienste oder besonderer Verdienste für den Verein vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen in Geld befreit und haben alle Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- dem Sportwart
- dem Abteilungsleiter Ski
- dem Abteilungsleiter Jugendtennis
- dem Schriftführer mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Kassenwart
- den Beisitzern

(2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Wahl des Vorstands

(1) Eine Neuwahl des Vorstands findet zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstands fortan im Turnus von zwei Jahren statt, unabhängig davon, wie lange das einzelne Vorstandsmitglied bereits im Amt ist.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat eine Neuwahl für das neu zu besetzende Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Turnus nach Abs. 1 verschiebt sich dadurch nicht.
(3) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder an den Vorstand haben bei der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen stattzufinden.
(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
(5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handheben der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder.
(6) Auf Antrag eines anwesenden und wahlberechtigten Mitglieds kann die Wahl nach Abs. 5 nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Antrag in gesonderten Wahlgängen insgesamt geheim erfolgen. Über die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Antrag ist vorab abzustimmen. Stimmt die Mitgliederversammlung der geheimen Wahl zu, vermerkt jedes anwesende und wahlberechtigte Mitglied auf einem Blatt handschriftlich den Vor- und Zunamen des Kandidaten, den es wählen will und gibt das Blatt zusammen gefaltet dem Versammlungsleiter ab.
(7) Eine Stimme ist auch dann gültig, wenn ein wählbares Mitglied gewählt wird, obwohl es zuvor aus der Mitte der Mitgliederversammlung nicht vorgeschlagen wurde.
(8) Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Gibt es nur einen Kandidaten, ist dieser nicht gewählt sofern er nicht die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen auf sich vereinigt.
(9) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährigen Mitgliedern steht erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive jedoch nicht das passive Wahlrecht zu.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
(2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
(3) Über Geschäfte, die in dem Kalenderjahr nicht über 1.000,00 EUR hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden. Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR in dem Kalenderjahr bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens eines Vorsitzenden. Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR in dem Kalenderjahr bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal jährlich statt.
(2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch einen der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Ein Vorsitzender beruft den Vorstand ein, wenn

er dies für erforderlich hält. Der Vorstand ist von ihm zu berufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss auch Nichtmitglieder des Vorstands zur Beratung einladen.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn gemäß der Satzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder (fern-)mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder (fern-)mündlich erklären.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Handheben mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Pflichten des Kassenwarts

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt

(1) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn seine Mitgliedschaft endet.

(2) Im Übrigen kann ein Vorstandsmitglied sein Amt während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Erklärung über die Niederlegung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist zu begründen.

(3) Die Aufgaben und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neubesetzung des Amts durch einen Vorsitzenden oder von einem durch Vorstandsbeschluss bestimmten anderen Vorstandsmitglied übernommen.

§ 22 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Satzungsänderungen
- die Wahl/Abwahl des Vorstands und dessen Entlastung
- die Beitragsfestsetzung
- die Auflösung des Vereins
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
- die Aufnahme von Darlehen

(2) Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht vorzutragen.

(3) Sie soll zwei Kassenprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt haben.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
(4) Der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung wird unbeschadet des Abs. 1 vom Vorstand bestimmt.
(5) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, jeweils unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
(6) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (d.h. Fränkische Nachrichten und Wertheimer Zeitung) und elektronisch. Die elektronische Einladung erfolgt durch die üblicherweise genutzten Kanäle, auf denen der Verein den Mitgliedern Vereinsinformationen zur Verfügung stellt.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Satzung durch Handheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Beantragt ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied vor der Abstimmung eine geheime Abstimmung, so hat die Abstimmung nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Antrag geheim zu erfolgen. Über den Antrag auf geheime Abstimmung ist vorab abzustimmen.
(3) Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an einen der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu richten. Anträge zu Satzungsänderungen, sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
(6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Für eine Satzungsänderung ist bei der Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt sowie auf die beabsichtigten Änderungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 26 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 27 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 28 Vertretung des Vereins nach Außen

(1) Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen, im Einzelfall oder für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung zu übernehmen. Eine Erstreckung der Vollmacht auf alle Arten von Geschäften ist jedoch unzulässig.
(3) Der Vorstand hat keine Vertretungsbefugnis für Geschäfte mit Ausgaben über einem Betrag von 20.000,00 EUR im Kalenderjahr und für Geschäfte, welche den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundbesitz sowie die Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten betreffen. Eine Vertretungsbefugnis besteht insoweit nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 30 Liquidation

Die Liquidation obliegt den Vorsitzenden gemeinschaftlich.

§ 31 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Wertheim an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 32 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Die Vorsitzenden haben dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
(2) Den Vorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der im Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben.
(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts auf Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorsitzende in Kopie gegen die schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 33 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. § 31a Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
(2) Die Haftung des Vereins und des Vorstands für Sportunfälle und Diebstähle auf dem Gelände des Vereins wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(3) Über die Entlastung des Vorstands für seine bis dahin erfolgte Tätigkeit ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
(4) Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins wird, soweit gesetzlich zulässig, auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Clubhaus/Postanschrift:
Unterm Neuberg 2
97877 Wertheim-Hofgarten

Telefon: 0160-99551802
Mail: vorstand@tsc-gelb-blau-wertheim.de
www.tsc-gelb-blau-wertheim.de

Volksbank Neckar Odenwald Main Tauber eG
IBAN: DE69 6739 0000 0000 0702 03
BIC: GENODE61WTH